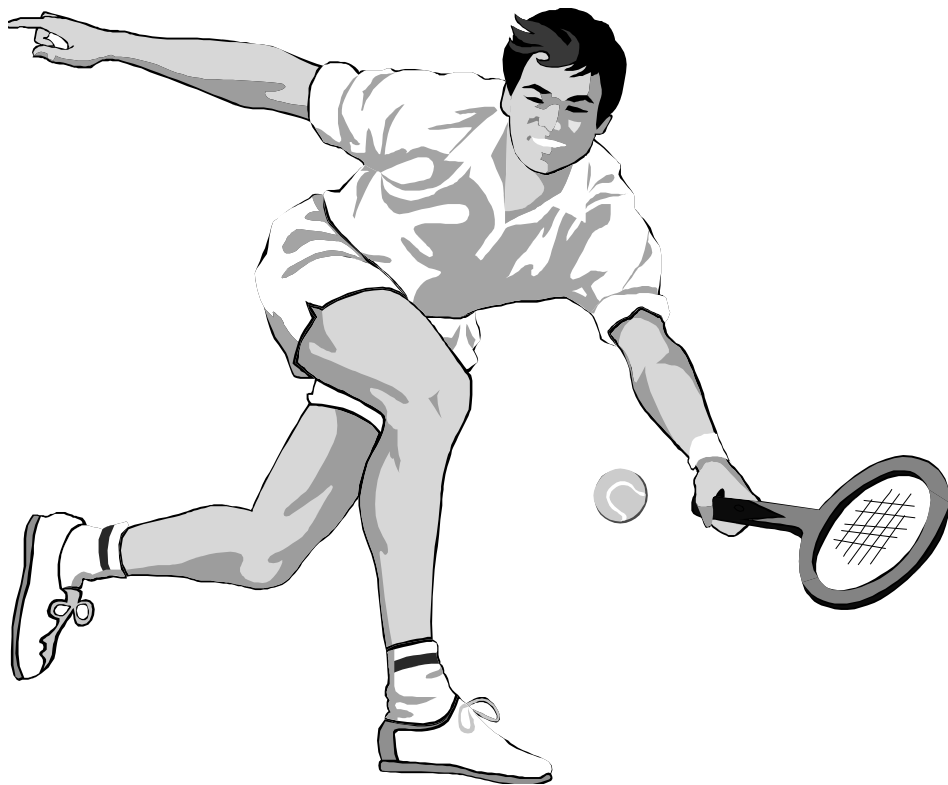


# ***Satzung***

***Tennis-Club Lambrecht (Pfalz)***

***und Umgebung e. V.***



Tennisclub  
**L**ambrecht

# **TENNIS-CLUB LAMBRECHT (PFALZ)**

## **und Umgebung e. V.**

---

### **Satzung**

Genehmigt in der Mitgliederversammlung am 30.08.1978, geändert in der Mitgliederversammlung am 27.02.1996, anerkannt vom Registergericht Ludwigshafen am Rhein am 15.11.1978

#### **Name ,Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr**

##### **§ 1**

(1) Der "Tennis-Club Lambrecht (Pfalz) und Umgebung e.V." mit Sitz in Lambrecht (Pfalz) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Tennissportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Tennissports, aber auch anderer geeigneter Sportarten.

(4) Der Tennis-Club ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

(5) Er ist dem Deutschen Tennisbund (Tennisverband Rheinland-Pfalz) angeschlossen.

##### **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

##### **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

##### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### **§ 5**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

### **§ 6**

(1) Der Tennis-Club besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.

(2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um die Mitgliedschaft bewirbt, in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, das 18. Lebensjahr bei Beginn des Geschäftsjahres vollendet hat und aktiv den Tennissport im Verein betreiben will.

(3) Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um die Mitgliedschaft bewirbt, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und ohne den Tennissport im Verein betreiben zu wollen, den Tennis-Club ideell und helfend unterstützt.

(4) Jugendliches Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person unter 18 Jahren werden.

(5) Ehrenmitglieder sind diejenigen Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes infolge eines Beschlusses der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um den Verein geehrt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(6) Bei Minderjährigen ist zur Aufnahme in den Verein die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(7) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie wird wirksam, sobald dem Bewerber die Entscheidung des Vorstandes über die vollzogene Aufnahme zugegangen ist. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

(8) Der Übergang von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft und umgekehrt ist möglich. Ein passives Mitglied, das erstmals die aktive Mitgliedschaft erwerben will, hat den Unterschiedsbeitrag zwischen den Aufnahmegebühren und Beiträgen für aktive und passive Mitglieder nachzuentrichten. Aktive Mitglieder, die künftig als passive Mitglieder geführt werden wollen, haben eine entsprechende schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber abzugeben. Diese Erklärung wirkt vom Ende des Jahres, in welchem sie dem Vorstand zugegangen ist.

### **§ 7**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern.

(2) Die aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte und Pflichten stehen dem einzelnen Mitglied nur für seine Person zu. Vergünstigungen, welche die Mitglieder bei der Benutzung von Einrichtungen des Vereins genießen, können auch von deren Familienangehörigen in Anspruch genommen werden, mit Ausnahme der Benutzung von Tennisplätzen und der sonstigen Einrichtungen zur Ausübung des Tennissports.

(3) Als Familienangehörige gelten der Ehegatte und die minderjährigen Kinder.

### **§ 8**

Jedes Mitglied kann für Strafen ersatzpflichtig gemacht werden, die aus seinem Verschulden von übergeordneten Verbänden verhängt werden.

## **Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlage, Spenden**

### **§ 9**

(1) Eintretende Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr.

(2) Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3) Die Höhe der Aufnahmegebühr für aktive, passive und jugendliche Mitglieder, sowie die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt der Vorstand in der Beitragsordnung.

(4) Alle Mitglieder können zu einer Umlage herangezogen werden. Die Höhe der Umlage und der Zeitpunkt der Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(5) Neben den Beiträgen besteht die Möglichkeit, durch Spenden den Tennis-Club zu unterstützen und dadurch seine Belange zu fördern.

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **§ 10**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

(2) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich, wobei die Austrittserklärung spätestens am 1. Dezember des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein muss. Der Nachweis der rechtzeitigen Abgabe obliegt dem Mitglied. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

#### **§ 11**

Ein Mitglied, das in gröblicher Weise gegen das Ansehen, die Interessen des Vereins oder die sportliche Disziplin verstößt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Mitglieder, die trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung die fällig gewordenen Beiträge nicht entrichten, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. In beiden Fällen hat das betroffene Mitglied das Recht, eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu verlangen. Diese Entscheidung ist endgültig.

#### **§ 12**

(1) Der Jahresbeitrag ist bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten. In Härtefällen kann der Vorstand für das einzelne Mitglied eine abweichende Regelung treffen.

(2) Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden dem Verein gegenüber bestehende Verbindlichkeiten nicht berührt.

### **Vorstand, Beirat, Mitgliederversammlung, Rechnungsprüfung**

#### **§ 13**

(1) Die Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

(2) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Dieser besteht aus sechs Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Sportwart
- dem Jugendwart

(3) Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand berufen. Sie haben den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf er Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(7) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 14**

Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bei Verfügungen über Grundvermögen des Vereins oder bei Eingehen von Verbindlichkeiten, die voraussichtlich zu einer dauernden Erhöhung oder Schuldenlast des Vereins führen.

#### **§ 15**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu überprüfen und deren Richtigkeit zu bescheinigen. Über die Prüfung, welche nur gemeinschaftlich vorgenommen werden darf, ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist zunächst mit dem Vorstand zu erörtern.

#### **§ 16**

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Rechnungsprüfer innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Die Amtszeit der Nachgewählten endet gleichzeitig mit der Amtszeit der regulär Gewählten.

#### **§ 17**

(1) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen.

(2) Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich einen begründeten Antrag stellen.

(3) Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung in Kenntnis zu setzen.

(4) Von den Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

(5) Die im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfindende Mitgliederversammlung ist gleichzeitig Generalversammlung. Die Tagesordnung dieser Versammlung soll folgende Punkte umfassen:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Rechnungsberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen (alle 2 Jahre)

(6) Der Ablauf der Mitgliederversammlung richtet sich nach einer Geschäftsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist und eine allgemeine Grundlage für den künftigen Ablauf von Mitgliederversammlungen darstellt.

### **Wahlen, Abstimmungen**

#### **§ 18**

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

(2) Wahlen sollen in geheimer Abstimmung stattfinden, soweit nicht die Mitgliederversammlung offene Abstimmung beschließt.

(3) In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, an denen das einzelne Mitglied persönlich beteiligt ist.

(4) Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(5) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(7) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit.

## **Auflösung des Vereins**

### **§ 19**

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

In allen anderen Fällen ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

(2) Eine Auflösung des Vereins hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder auf sechs herabsinkt, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

### **§ 20**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lambrecht (Pfalz), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinsziele zu verwenden hat.

## **Gerichtsstand**

### **§ 21**

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist die Zuständigkeit der Gerichte für den Sitz des Vereins gegeben.

Lambrecht (Pfalz), den 30. August 1978

Der Vorstand  
gez.: Unterschriften

Vorstehende Satzung wurde am 15.11.1978 in das Vereinsregister für Neustadt/W. (VR 972 Neu) eingetragen.